



Arbeitshilfe

Verkehrsanordnungen und ihre Signalisation

Inhaltsverzeichnis

1.	Ziel und Zweck	3
2.	Geltungsbereich	3
3.	Gesetzliche Grundlagen	3
4.	Sachliche Voraussetzungen für Verkehrsanordnungen	3
5.	Gültigkeitsvoraussetzungen für Verkehrsanordnungen	4
5.1	Zuständige Behörde.....	4
5.2	Einheitlichkeit von Verfügung und Signal/Markierung	4
5.2.1	Verfügung aber fehlendes Signal/Markierung	5
5.2.2	Verfügung ≠ Signal/Markierung	5
5.3	Verfügungs- und Publikationspflicht	6
5.4	Rechtsmittel.....	6
5.4.1	Gegen verfügungs- und publikationspflichtige Verkehrsanordnungen	6
5.4.2	Gegen nicht verfügungs- und publikationspflichtige Verkehrsanordnungen	7
5.5	Zustimmung TBA	7
6.	Verkehrsanordnungen und die geltenden Verfahrensregeln	8
6.1	Signale und ihre Gültigkeitsvoraussetzungen	9
6.2	Bestimmung Verfahrenstyp	22
6.3	Bestimmung Verfahrensart.....	23
6.4	Übersicht über die einzelnen Verfahrensschritte.....	24
7	Verfahren zur Aufhebung von Verkehrsanordnungen	27
8	Publikation	27
8.1	Musterpublikation für eine Gemeindebehörde zu einer Verkehrsanordnung ohne Zustimmung des TBA	27
8.2	Musterpublikation für eine Gemeindebehörde zu einer Verkehrsanordnung mit Zustimmung des TBA	27
9	Abkürzungen	28

Impressum

Prozessverantwortung: Leitung Fachstelle Verkehrstechnik und -sicherheit – Lukas Bähler
Freigabe: Kreiskonferenz / Amtsleitung – Stefan Studer

Herausgabe: Bau- und Verkehrsdirektion / Tiefbauamt
Kontakt: www.be.ch/tba

1. Ziel und Zweck

Diese Arbeitshilfe soll den zuständigen Kantons- und Gemeindebehörden als Leitfaden für die Behandlung von Fragestellungen rund um das Thema der Verkehrsanordnung dienen. Die Verfahren zur Signalisation und Markierung und die jeweiligen Zuständigkeiten werden schrittweise erläutert. Das Ziel ist eine einheitliche Praxis und die richtige Rechtsanwendung.

Das Thema der touristischen Signalisation wird in dieser Arbeitshilfe nicht behandelt. Dafür wird auf die Richtlinie Touristische Signalisation verwiesen.

2. Geltungsbereich

Die Ausführungen gelten für Verkehrsanordnungen auf Kantons- und Gemeindestrassen und öffentliche Verkehrsflächen privater Eigentümer.

3. Gesetzliche Grundlagen

- Strassenverkehrsgesetz (SVG, SR 741.01) vom 19.12.1958
- Signalisationsverordnung (SSV, SR 741.21) vom 5.9.1979
- Durchgangsstrassenverordnung (SR 741.272) vom 18.12.1991
- Strassengesetz (SG, BSG 732.111) vom 4.6.2008
- Strassenverordnung (SV, BSG 732.111.1) vom 29.10.2008
- Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege (VRPG, BSG 155.21) vom 23.5.1989

4. Sachliche Voraussetzungen für Verkehrsanordnungen

Der Verkehr auf Kantons- und Gemeindestrassen sowie öffentlichen Verkehrsflächen privater Eigentümer kann unter bestimmten Voraussetzungen mit einer Verkehrsanordnung vollständig untersagt oder anderweitig beschränkt werden (Art. 3 Abs. 2 Strassenverkehrsgesetz vom 19.12.1958 (SVG; SR 741.01). Die dafür geltenden Voraussetzungen sind in Art. 3 Abs. 3 und 4 SVG umschrieben. Zudem muss jede Anordnung verhältnismässig sein; d. h. sie muss zur Zweckerreichung geeignet, erforderlich und zumutbar sein.

Verkehrsanordnung nach	Art. 3 Abs. 3 SVG	Art. 3 Abs. 4 SVG
Was	Allgemeines Fahrverbot, allenfalls zeitlich beschränkt.	Funktionelle Verkehrsanordnungen, d. h. vielfältige Massnahmen, bspw. zeitliche Beschränkung, Geschwindigkeitsbeschränkung, Teilfahrverbote i. S. Einschränkung für einzelne Fahrzeugkategorien
Wo (vgl. Art. 1 Durchgangsstrassenverordnung).	Nur zulässig auf Strassen, die nicht dem allgemeinen Durchgangsverkehr offen stehen; d. h. nicht zulässig auf Strassen, die dem allgemeinen Durchgangsverkehr offen stehen.	Auf allen Strassen zulässig, d. h. auch auf Strassen, die dem allgemeinen Durchgangsverkehr offen stehen (Autobahnen, Autostrassen und Hauptstrassen)

Als Beispiel für eine Verkehrsordnung nach Art. 3 Abs. 3 SVG wäre die Sperrung einer Strasse während der Wintermonate denkbar, damit diese als Schlittelweg genutzt werden kann (Art. 39 Abs. 1 SV). Voraussetzung der winterlichen Sperrung und der entsprechenden Signalisation ist jedoch, dass die zuständige Behörde (Gemeinde) die dafür vorgesehene Strasse vorgängig in ihren kommunalen Erlassen als Schlittelweg bezeichnet hat.

Funktionelle Verkehrsordnungen nach Art. 3 Abs. 4 SVG dürfen auf Durchgangsstrassen nur aus den dort aufgeführten Gründen erfolgen: Schutz der Bewohner vor Lärm- und Luftverschmutzung, Beseitigung von Benachteiligungen von Menschen mit Behinderungen, Verkehrssicherheit, Erleichterung oder Regelung des Verkehrs, Schutz der Strasse oder andere in örtlichen Verhältnissen liegende Gründe. Soweit keine Durchgangsstrassen betroffen sind, dürfen funktionelle Verkehrsmassnahmen auch aus anderen Gründen angeordnet werden, solange sie geeignet, erforderlich und zumutbar sind (Basler Kommentar zum SVG. Eva Maria Belser, Art. 3 N. 44).

5. Gültigkeitsvoraussetzungen für Verkehrsordnungen

Damit Verkehrsordnungen gültig sind, müssen folgende Voraussetzungen erfüllt sein:

- Erlassen von der zuständigen Behörde (siehe Kap. 5.1)
- Eine dementsprechende Signalisation/Markierung auf der Strasse (siehe Kap. 5.2)
- Evtl. eine Publikation der Verfügung (siehe Kap. 5.3) mit Angabe des Rechtsmittels (siehe Kap. 5.4)
- Evtl. die Zustimmung des Tiefbauamts (TBA) (siehe Kap. 5.5)

Diese Anforderungen müssen kumulativ erfüllt sein.

5.1 Zuständige Behörde

Nach Art. 3 SVG obliegt die Strassenhoheit dem Kanton. Er kann für bestimmte Strassen Fahrverbote, Verkehrsbeschränkungen und Anordnungen zur Regelung des Verkehrs erlassen. Er kann diese Befugnis den Gemeinden übertragen (Art. 3 Abs. 2 SVG). Nach Art. 66 Abs. 1 Strassengesetz vom 4.6.2008 (SG; BSG 732.11) verfügt der Kanton Verkehrsordnungen im Sinne von Art. 3 Abs. 2 bis 4 SVG für Kantonsstrassen und Strassen im Bereich von Verzweigungen mit Kantonsstrassen. Das kantonale Tiefbauamt ist dann zuständig, wenn die Anordnung eine direkte Auswirkung auf die Kantonsstrasse hat, wie beispielsweise bei Vortrittsregelungen oder Abbiegeverboten von der Kantonsstrasse in die abbiegende Strasse oder von der einmündenden Strasse in die Kantonsstrasse.

Die Gemeinde verfügt Verkehrsordnungen im Sinne von Art. 3 Abs. 2 bis 4 SVG für alle übrigen öffentlichen Strassen sowie für alle öffentlichen Verkehrsflächen privater Eigentümer und Eigentümerinnen (Art. 66 Abs. 2 SG).

Die gleichen Zuständigkeitsregelungen gelten für das Anbringen von Signalen und Markierungen (Art. 66 Abs. 3 SG).

5.2 Einheitlichkeit von Verfügung und Signal/Markierung

Die Verfügung der Behörde einerseits und das Signal/die Markierung andererseits bilden eine Einheit; die erstere entfaltet ihre Wirkung nur, und nur solange, als sie auf der Strasse selbst in Form einer entsprechenden Signalisation/Markierung kenntlich gemacht wird. Das Signal/die Markierung stellt einen dinglichen Verwaltungsakt dar (BGE 100 IV 71). Die Signalisation/die Markierung muss, nachdem die Verfügung rechtskräftig geworden ist, unverzüglich angebracht werden (Bussy & Rusconi, CS/CR commenté, Basel 2015, 4.A., Art. 3 SVG, Note 6.3).

Da das Signal/die Markierung die zugrundeliegende Verfügung verkörpert, darf keine Divergenz zwischen der Verfügung und der angebrachten Signalisation/Markierung entstehen (vgl. hierzu Bussy & Rusconi, a.a.O., Art. 27 SVG, Note 2.1); d. h. Verfügung und Signalisation/Markierung müssen das Gleiche anordnen.

5.2.1 Verfügung aber fehlendes Signal/Markierung

Wenn das Signal nicht (mehr) aufgestellt ist (auch wenn das Signal z. B. wegen eines Unfalls vorübergehend nicht aufgestellt ist) oder die Markierung nicht mehr aufgemalt ist, verliert die Verkehrsordnung ihre Gültigkeit (BGE 107 IV 71).

5.2.2 Verfügung ≠ Signal/Markierung

Stimmen Verfügung und Signalisation/Markierung nicht überein und ist die Verfügung fehlerhaft, so ist die Verfügung durch die zuständige Behörde im gleichen Verfahren zu widerrufen, wie es für die Anordnung der zu widerrufenden Verfügung durchlaufen werden muss. Allenfalls ist neu zu verfügen. Ist die zugrundeliegende Verfügung richtig und lediglich das Signal/die Markierung falsch, so ist durch die zuständige Behörde unverzüglich für richtigen Ersatz zu sorgen.

Ordnen die Signalisation/die Markierung und die diesen Zeichen zugrundeliegende Verfügung nicht das Gleiche an, so liegt ein fehlerhafter Verwaltungsakt vor. Dieser ist grundsätzlich anfechtbar (Pierre Tschannen, Ulrich Zimmerli, Markus Müller, Allgemeines Verwaltungsrecht, Bern, 4. A. 2014; §31, N. 13ff.). Nach Art. 27 Abs. 1 SVG sind Signale und Markierungen stets zu befolgen. Diese Pflicht gilt unabhängig davon, ob die diesen Zeichen zugrundeliegende Verfügung anfechtbar ist oder bereits angefochten wurde (Urteil des Bundesgerichts vom 7.12.2018, 4A_415/2018, E. 3.2; BGE 128 IV 184, 4.2). Die Verbindlichkeit vertrauensbegründender Verkehrszeichen findet ihre Grenze erst bei nichtigen Anordnungen. Nichtigkeit wird jedoch nur angenommen bei Anordnungen, deren Mangelhaftigkeit besonders schwer wiegt und offensichtlich oder zumindest leicht erkennbar ist (Urteil des Bundesgerichts vom 2.3.2018 6B_1095/2017; BGE 128 IV 184 E. 4.2; 113 IV 123 E. 2b; spezifisch zum Strassenverkehr; unzuständige Behörde: BGE 99 IV 167, E 4; fehlende Publikation: BGE 104 IV 27, E 3c).

Da Verkehrsteilnehmende nicht erkennen können, ob eine Verkehrsordnung mit der objektiven Rechtslage übereinstimmt, müssen sie darauf vertrauen können, dass die Verkehrszeichen vorschriftsgemäss aufgestellt/angebracht wurden. Da die auf das Signal oder die Markierung vertrauenden Verkehrsteilnehmenden nicht konkret gefährden werden dürfen, muss auch ein Strassenbenützer, der die rechtliche Unverbindlichkeit einer Verkehrsordnung kennt, sie befolgen. Denn der Strassenbenützer, der die Rechtswidrigkeit eines Signals kennt, darf nicht durch dessen Missachtung andere Verkehrsteilnehmer, die auf den dadurch geschaffenen Rechtsschein vertrauen, gefährden (BGE 128 IV 184 E. 4.2; BGE 99 IV 164 E. 6 S. 169 f.; RENÉ SCHAFFHAUSER, Grundriss des schweizerischen Strassenverkehrsrechts, Bd. I, 1984, N. 288). Nicht rechtmässig aufgestellte Signale oder angebrachte Markierungen dürfen nur dann nicht beachtet werden, wenn deren Mangelhaftigkeit offensichtlich oder zumindest leicht erkennbar ist und sie zudem besonders schwer wiegt (BGE 1C_55/2014 vom 9.1.2015, E. 3.1; BGE 128 IV 184, E. 4.3; 122 I 97, 113 IV 123, E. 2b; 99 IV 168, E 6, 104 IV 27; Schulbeispiel: rechtswidrig aufgestelltes Signal EINFAHRT VERBOTEN).

Im Interesse der Verkehrssicherheit verlangt die Rechtsprechung des Bundesgerichts deshalb, dass auch nicht rechtmässig aufgestellte Signale und Markierungen befolgt werden müssen. Diese Pflicht zur Beachtung rechtswidriger Verkehrszeichen ergibt sich überdies auch aus dem aus Art. 26 Abs. 1 SVG abgeleiteten Vertrauensgrundsatz im Strassenverkehr.

5.3 Verfügungs- und Publikationspflicht

Die Signalisationsverordnung vom 5.9.1979 (SSV; SR 741.21) sieht vor, dass dauerhafte Anordnungen, die durch Vorschrifts- oder Vortrittssignale oder durch andere Signale mit Vorschriftscharakter angezeigt werden sowie Parkfelder, die ausschliesslich durch Markierungen gekennzeichnet sind, schriftlich verfügt und publiziert werden müssen. Im Gegensatz dazu müssen Gefahrensignale, Hinweissignale oder Wegweiser und übrige Markierungen nicht schriftlich verfügt und publiziert werden.

Verkehrsordnungen, die verfügt und mit Rechtsmittelbelehrung publiziert werden müssen (Art. 107 Abs. 1 SSV):

- Alle Vorschrifts- und Vortrittssignale, die für mehr als 8 Tage angeordnet (Art. 107 Abs. 4 SSV und Art. 42 Abs. 3 SV) und nicht von Art. 107 Abs. 3 SSV ausgenommen sind.
- Die Signale mit Vorschriftscharakter, die für mehr als 8 Tage gelten (Art. 107 Abs. 4 SSV und Art. 42 Abs. 3 SV) und nicht von Art. 107 Abs. 3 SSV ausgenommen sind, so bspw. die Signale 4.17, 4.18, 4.20 oder 4.77.1.
- Parkfelder, die ausschliesslich durch Markierungen gekennzeichnet werden.

Verkehrsordnungen, die weder verfügt noch publiziert werden müssen (Art. 107 Abs. 3 und 4 SSV):

- Markierungen mit Ausnahme von Parkfeldern, die ausschliesslich durch Markierungen gekennzeichnet werden (Art. 107 Abs. 3 Bst. a SSV)
- Lichtsignale (Art. 107 Abs. 3 Bst. b Ziff. 1 SSV)
- Signale, die nicht in Art. 107 Abs. 1 erwähnt sind (Art. 107 Abs. 3 Bst. b Ziff. 2 SSV)
- Verkehrsordnungen, die in Art. 107 Abs. 3 Bst. b Ziff. 3 bis 13 SSV ausgenommen sind
- Anordnungen im Zusammenhang mit Baustellen von einer Dauer bis 6 Monaten (Art. 107 Abs. 3 Bst. c SSV)
- Verkehrsordnungen der Polizei, die einer vorübergehenden Massnahme nach Art. 3 Abs. 6 SVG entsprechen und höchstens 8 Tage dauern (Art. 107 Abs. 4 SSV)

In Kap. 6.1 sind alle in der SSV vorgesehenen Gefahren-, Vorschrifts-, Vortritts- und Hinweissignale nach den geltenden Verfahrensregeln eingeordnet.

Markierungen

Leit-, Vorwarn-, Rand- und Führungslinien wirken nicht verpflichtend. Es gibt aber andere Markierungen, die einen Vorschriftscharakter haben, wie Sicherheitslinien (auch doppelte), Busstreifen oder Fussgängerstreifen mit Halteverbotslinien. Diese müssen mit Ausnahme der Parkfelder, die ausschliesslich durch Markierungen gekennzeichnet werden, nicht verfügt werden (Art. 107 Abs. 3 Bst. a SSV), selbst wenn sie Vorschriftscharakter haben.

Parkfelder, die ausschliesslich durch Markierungen gekennzeichnet sind, müssen nach Art. 107 Abs. 1 Bst. b SSV von der Behörde verfügt und mit Rechtsmittelbelehrung publiziert werden. Die Farbe der Parkfelder spielt dabei keine Rolle.

5.4 Rechtsmittel

5.4.1 Gegen verfügungs- und publikationspflichtige Verkehrsordnungen

Verkehrsordnungen des Kantons

Die in der Sache zuständige Direktion beurteilt Beschwerden gegen Verfügungen von ihr untergeordneten Verwaltungseinheiten (Art. 62 Abs. 1 Bst. a Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege vom 23.5.1989 [VRPG; BSG 155.21]). Zur Beurteilung von Beschwerden gegen Verfügungen des TBA ist somit die Bau- und Verkehrsdirektion zuständig.

Verkehrsordnungen der Gemeinde

Die Regierungsstatthalterin oder der Regierungsstatthalter beurteilen Beschwerden gegen Verfügungen der Gemeindeorgane (Art. 63 Abs. 1 Bst. a VRPG). Die Verfügung kann bezüglich Sachverhaltsfeststellung, Rechtsverletzungen einschliesslich Rechtsfehler in der Ermessensausübung sowie der Unangemessenheit überprüft werden.

5.4.2 Gegen nicht verfügungs- und publikationspflichtige Verkehrsordnungen

Art. 106 Abs. 1 Bst. a SSV gewährt ein Recht auf «Einsprache», wenn Signale oder Markierungen den Vorschriften nicht entsprechen, unnötigerweise angebracht werden oder wenn sie fehlen, wo sie notwendig wären. Die hier gebrauchte Terminologie «Einsprache» ist eidgenössisch zu verstehen und meint nicht etwa die Einsprache nach bernischem Recht. Es handelt sich aus kantonaler Sicht eher um eine Einwendung.

Es wird folgendes Vorgehen empfohlen, wenn jemand eine solche Einwendung erheben möchte:

Die Eingabe ist bei derjenigen Behörde einzureichen, die das Signal oder die Markierung angeordnet hat oder hätte anordnen/anbringen sollen; somit wäre die zuständige Gemeindebehörde oder das TBA zuständig. Die angerufene Behörde reagiert auf die Eingabe mit einer Verfügung, entsprechend dem in Art. 49 VRPG verankerten Grundsatz des Vorrangs der Verfügung. Anschliessend kann diese Verfügung im üblichen Verfahren angefochten werden (siehe oben).

Eine Einwendung kann grundsätzlich jederzeit eingereicht werden. Wegen der Rechtssicherheit wird jedoch empfohlen, eine Einwendung sofort nach Kenntnis einer möglicherweise unrechtmässigen Signalisation oder Markierung einzureichen.

5.5 Zustimmung TBA

Weiter sieht die Strassenverordnung vom 29. Oktober 2008 (SV; BSG 732.111.1) vor, dass einzelne Verkehrsordnungen einer Zustimmung der zuständigen Stelle der BVD bedürfen (vgl. Art. 44, Abs. 2, Bst. a – e SV), sofern sie länger als 60 Tage beibehalten werden. Dies gilt für:

- a. Regelung der Vortrittsverhältnisse
- b. Fahrverbote
- c. Mass- und Gewichtsbeschränkungen
- d. Geschwindigkeitsbeschränkungen
- e. Markierung von Parkfeldern auf Hauptstrassen

Eine Ausnahme sieht Art. 44, Abs. 3 SV für Verkehrsordnungen im Zusammenhang mit Baustellen von einer Dauer bis sechs Monaten vor. Für solche Verkehrsordnungen ist keine Zustimmung erforderlich.

Die zuständige Stelle der BVD ist gemäss der Organisationsverordnung BVD vom 18.10.1995 (Fassung vom 1.1.2020) das Tiefbauamt (vgl. Art. 12 OrV BVD). Diese Bestimmungen sind so zu verstehen, dass die Gültigkeit der angesprochenen Verkehrsordnungen von der vorausgehenden Zustimmung abhängt, oder mit anderen Worten, dass der Zustimmung des TBA eine «konstitutive Wirkung» zukommt. Grundsätzlich ist unter diesem Gesichtspunkt auch eine nachträgliche Zustimmung nicht rechtens. Die Publikation der Verkehrsordnung muss einen Hinweis über die vorliegende Zustimmung enthalten.

Die Verweigerung der Zustimmung durch das TBA stellt eine negative Verfügung dar, die mit dem ordentlichen Rechtsmittel (vgl. Kap. 5.4) anfechtbar ist.

6. Verkehrsanordnungen und die geltenden Verfahrensregeln

Die gesetzlichen Grundlagen sehen gemäss Kap. 5.1 bis 5.5 für die verschiedenen Verkehrsanordnungen in Abhängigkeit ihrer Materialisierung, der betroffenen Strasse und der damit zuständigen Behörde sowie dem Inhalt der Anordnung teils mehrere Verfahrensschritte vor.

Markierungen und Leiteinrichtungen

Markierungen und Leiteinrichtungen werden durch die zuständige Behörde grundsätzlich ohne Verfügung und Publikation auf- oder angebracht (Art. 107 Abs. 3 Bst. a SSV). Auf Gemeindestrassen und öffentlichen Verkehrsflächen privater Eigentümer ist dafür keine Zustimmung des TBA erforderlich. Einzige Ausnahme gemäss Art. 107 Abs. 1 Bst. b SSV bilden Parkfelder, die ausschliesslich durch Markierungen gekennzeichnet sind. Diese sind stets zu verfügen und zu publizieren. Zudem ist vom zuständigen Gemeinwesen die Zustimmung des TBA einzuholen, sofern Parkfelder auf Hauptstrassen markiert werden sollen, die länger als 60 Tage beibehalten werden (Art. 44 Abs. 2 Bst. e SV).

Lichtsignale

Lichtsignale werden durch die zuständige Behörde ohne Verfügung und Publikation angebracht (Art. 107 Abs. 3 Bst. b Ziff. 1 SSV). Auf Gemeindestrassen und öffentlichen Verkehrsflächen privater Eigentümer ist dafür keine Zustimmung des TBA erforderlich.

Signale

Die Verfahren für Verkehrsanordnungen, welche durch Signale kenntlich gemacht werden, unterscheiden sich hinsichtlich der Pflicht zur schriftlichen Verfügung und Publikation gemäss Kap. 5.3 und der gemeindebehördlichen Pflicht zum Einholen der Zustimmung des TBA gemäss Kap. 5.5. Ebenso wirken sich Dringlichkeit und Dauer der Anordnung auf das durchzuführende Verfahren aus. Dieses bestimmt sich nach der folgenden Wegleitung:

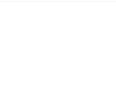
1. Auswahl des zur Kenntlichmachung der Anordnung benötigten Signals in Kap. 6.1. Die Informationen in den letzten beiden Spalten sind für den 2. Schritt relevant.
2. Bestimmung des Verfahrenstyps anhand des Entscheidungsbaums in Kap. 6.2. Diese Information definiert die im 4. Schritt zu wählende Spalte (A, B, C, D, E).
3. Bestimmung der Verfahrensart anhand der Übersicht in Kap. 6.3. Diese Information definiert die im 4. Schritt zu wählende Zeile (ordentliches Verfahren, dringliches Verfahren, Verkehrsversuch).
4. Eruiere des Tabellenfelds im Kap. 6.4 (entspricht dem Kreuzungspunkt der Spalte gemäss 2. Schritt und der Zeile gemäss 3. Schritt) und Durchlaufen der einzelnen Verfahrensschritte.

6.1 Signale und ihre Gültigkeitsvoraussetzungen

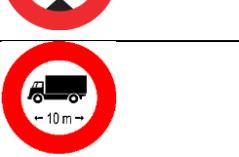
Nr.	Abbildung	Bezeichnung	Verfügungs- und Publikationspflicht ¹	Zustimmung TBA nötig ²
1.01		Rechtskurve	Nein	Nein
1.02		Linkskurve	Nein	Nein
1.03		Doppelkurve nach rechts beginnend	Nein	Nein
1.04		Doppelkurve nach links beginnend	Nein	Nein
1.05		Schleudergefahr	Nein	Nein
1.06		Unebene Fahrbahn	Nein	Nein
1.07		Engpass	Nein	Nein
1.08		Verengung rechts	Nein	Nein
1.09		Verengung links	Nein	Nein
1.10		Gefährliches Gefälle	Nein	Nein
1.11		Starke Steigung	Nein	Nein
1.12		Rollsplit	Nein	Nein
1.13		Steinschlag	Nein	Nein
1.14		Baustelle	Nein	Nein

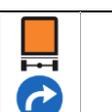
¹ Gemäss Art. 107 SSV

² Gemäss Art. 44 Abs. 2 SV

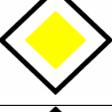
Nr.	Abbildung	Bezeichnung	Verfügungs- und Publikationspflicht ¹	Zustimmung TBA nötig ²
1.15		Schranken	Nein	Nein
1.16		Bahnübergang ohne Schranken	Nein	Nein
1.18		Strassenbahn	Nein	Nein
1.22		Fussgängerstreifen	Nein	Nein
1.23		Kinder	Nein	Nein
1.24		Wildwechsel	Nein	Nein
1.25		Tiere	Nein	Nein
1.26		Gegenverkehr	Nein	Nein
1.27		Lichtsignale	Nein	Nein
1.30		Andere Gefahren	Nein	Nein
1.31		Stau	Nein	Nein
1.32		Radfahrer	Nein	Nein
2.01		Allgemeines Fahrverbot in beide Richtungen	Ja	Ja
2.02	 	Einfahrt verboten	Ja	Ja
4.08		Einbahnstrasse	Ja	Ja
4.08.1		 	Einbahnstrasse mit Gegenverkehr von Radfahrern (Beispiel)	Ja

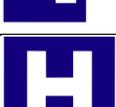
Nr.	Abbildung	Bezeichnung	Verfügungs- und Publikationspflicht ¹	Zustimmung TBA nötig ²
2.03		Verbot für Motorwagen	Ja	Ja
2.04		Verbot für Motorräder	Ja	Ja
2.05		Verbot für Fahrräder und Motorfahrräder	Ja	Ja
2.06		Verbot für Motorfahrräder	Ja	Ja
2.07		Verbot für Lastwagen	Ja	Ja
2.08		Verbot für Gesellschaftswagen	Ja	Ja
2.09		Verbot für Anhänger	Ja	Ja
2.09.1		Verbot für Anhänger mit Ausnahme von Sattel- und Zentralachsanhängern	Ja	Ja
2.10.1		Verbot für Fahrzeuge mit gefährlicher Ladung	Nein	Ja
2.11		Verbot für Fahrzeuge mit wassergefährdender Ladung	Nein	Ja
2.12		Verbot für Tiere	Ja	Ja
2.13		Verbot für Motorwagen und Motorräder (Beispiel eines zweiteiligen Fahrverbots)	Ja	Ja
2.56.1		Ende des Teilfahrverbots (Beispiel)	Ja	Ja
2.14		Verbot für Motorwagen, Motorräder und Motorfahrräder (Beispiel eines dreiteiligen Fahrverbots)	Ja	Ja

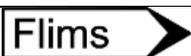
Nr.	Abbildung	Bezeichnung	Verfügungs- und Publikationspflicht ¹	Zustimmung TBA nötig ²
2.15		Verbot für Fussgänger	Ja	Ja
2.15.1		Skifahren verboten	Ja	Ja
2.15.2		Schlitteln verboten	Ja	Ja
2.15.3		Verbot für motorfahrzeugähnliche Geräte	Ja	Ja
2.16		Höchstgewicht	Ja	Ja
2.17		Achsdruk	Ja	Ja
2.18		Höchstbreite	Auf Hauptstrassen nach Anhang 2 Bst. c Durchgangsstrassenverordnung nein, sonst ja	Ja
2.19		Höchsthöhe	Nein	Ja
2.20		Höchstlänge	Ja	Ja
2.30		Höchstgeschwindigkeit	Ja; auf Autostrassen nein	Ja
2.53		Ende der Höchstgeschwindigkeit	Ja	Ja
2.30.1		Höchstgeschwindigkeit 50 generell	Nein	Nein
2.53.1		Ende der Höchstgeschwindigkeit 50 generell	Nein	Nein
2.31		Mindestgeschwindigkeit	Ja	Ja
2.54		Ende der Mindestgeschwindigkeit	Ja	Ja

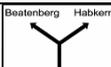
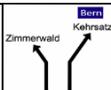
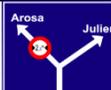
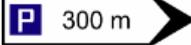
Nr.	Abbildung	Bezeichnung	Verfügungs- und Publikationspflicht ¹	Zustimmung TBA nötig ²
2.32		Fahrtrichtung rechts	Ja	Nein
2.33		Fahrtrichtung links	Ja	Nein
2.34		Hindernis rechts umfahren	Ja	Nein
2.35		Hindernis links umfahren	Ja	Nein
2.36		Geradeausfahren	Ja	Nein
2.37		Rechtsabbiegen	Ja	Nein
2.38		Linksabbiegen	Ja	Nein
2.39		Rechts- oder Linksabbiegen	Ja	Nein
2.40		Geradeaus oder Rechtsabbiegen	Ja	Nein
2.41		Geradeaus oder Linksabbiegen	Ja	Nein
2.41.1		Kreisverkehrsplatz	Ja	Nein
2.41.2		Vorgeschriebene Fahrtrichtung für Fahrzeuge mit gefährlicher Ladung (Beispiel)	Ja	Nein
2.42		Abbiegen nach rechts verboten	Ja	Nein
2.43		Abbiegen nach links verboten	Ja	Nein

Nr.	Abbildung	Bezeichnung	Verfügungs- und Publikationspflicht ¹	Zustimmung TBA nötig ²
2.44		Überholen verboten	Ja	Nein
2.55		Ende des Überholverbots	Ja	Nein
2.45		Überholen für Lastwagen verboten	Ja	Nein
2.56		Ende des Überholverbots für Lastwagen	Ja	Nein
2.46		Wenden verboten	Ja	Nein
2.47		Mindestabstand	Ja	Nein
2.48		Schneeketten obligatorisch	Ja	Nein
2.57		Ende des Schneeketten-Obligatoriums	Ja	Nein
2.49		Halten verboten	Ja	Nein
2.50		Parkieren verboten	Ja	Nein
2.51		Zollhaltestelle	Nein	Nein
2.52		Polizei	Nein	Nein
2.58		Freie Fahrt	Ja	Nein
2.59.1		Zonensignal (z. B. Tempo-30-Zone)	Ja	Ja
2.59.2		Ende-Zonensignal (z. B. Ende Tempo-30-Zone)	Ja	Ja
2.59.3		Fußgängerzone	Ja	Ja
2.59.4		Ende der Fußgängerzone	Ja	Ja
2.59.5		Begegnungszone	Ja	Ja
2.59.6		Ende der Begegnungszone	Ja	Ja

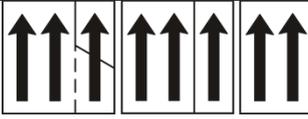
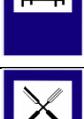
Nr.	Abbildung	Bezeichnung	Verfügungs- und Publikationspflicht ¹	Zustimmung TBA nötig ²
2.60		Radweg	Ja	Nein
2.60.1		Ende des Radwegs	Ja	Nein
2.61		Fussweg	Ja	Nein
2.62		Reitweg	Ja	Nein
2.63		Rad- und Fussweg mit getrennten Verkehrsflächen (Beispiel)	Ja	Nein
2.63.1		Gemeinsamer Rad- und Fussweg (Beispiel)	Ja	Nein
2.64		Busfahrbahn	Ja	Nein
2.65		Lichtsignal-System für die zeitweilige Regulierung von Fahrstreifen	Nein	Nein
3.01		Stop	Ja	Ja
3.02		Kein Vortritt	Ja	Ja
3.03		Hauptstrasse	Nein	Nein
3.04		Ende der Hauptstrasse	Nein	Nein
3.05		Verzweigung mit Strasse ohne Vortritt	Ja	Nein
3.06		Verzweigung mit Rechtsvortritt	Ja	Nein
3.09		Dem Gegenverkehr Vortritt lassen	Ja	Ja
3.10		Vortritt vor dem Gegenverkehr	Ja	Ja

Nr.	Abbildung	Bezeichnung	Verfügungs- und Publikationspflicht ¹	Zustimmung TBA nötig ²
3.20		Wechselblinklichtsignal	Nein	Nein
3.21		Einfaches Blinklichtsignal	Nein	Nein
3.22		Andreaskreuz (liegend)	Nein	Nein
3.24		Andreaskreuz (stehend)	Nein	Nein
4.01		Autobahn	Nein	Nein
4.02		Ende der Autobahn	Nein	Nein
4.03		Autostrasse	Nein	Nein
4.04		Ende der Autostrasse	Nein	Nein
4.05		Bergpoststrasse	Ja	Nein
4.06		Ende Bergpoststrasse	Ja	Nein
4.07		Tunnel	Nein	Nein
4.09		Sackgasse	Nein	Nein
4.09.1		Sackgasse mit Ausnahmen (Beispiel)	Nein	Nein
4.10		Wasserschutzgebiet	Nein	Nein
4.11		Standort eines Fußgängerstreifens	Nein	Nein
4.12		Fußgängerunterführung	Nein	Nein
4.13		Fußgängerüberführung	Nein	Nein
4.14		Spital	Nein	Nein

Nr.	Abbildung	Bezeichnung	Verfügungs- und Publikationspflicht ¹	Zustimmung TBA nötig ²
4.15		Ausstellplatz	Nein	Nein
4.16		Abstellplatz für Pannenfahrzeuge	Nein	Nein
4.17		Parkieren gestattet	Mit Parkierbeschränkung ja; sonst nein	Nein
4.18		Parkieren mit Parkscheibe	Ja	Nein
4.20		Parkieren gegen Gebühr	Ja	Nein
4.21		Parkhaus	Nein	Nein
4.23		Vorwegweiser für bestimmte Fahrzeugarten (Beispiel Lastwagen)	Nein	Nein
4.24		Notfallspur (Beispiel)	Nein	Nein
4.25		Parkplatz mit Anschluss an öffentliches Verkehrsmittel (Beispiel)	Nein	Nein
4.27		Ortsbeginn auf Hauptstrassen	Nein	Nein
4.28		Ortsende auf Hauptstrassen	Nein	Nein
4.29		Ortsbeginn auf Nebenstrassen	Nein	Nein
4.30		Ortsende auf Nebenstrassen	Nein	Nein
4.31		Wegweiser zu Autobahnen oder Autostrassen	Nein	Nein
4.32		Wegweiser für Hauptstrassen	Nein	Nein
4.33		Wegweiser für Nebenstrassen	Nein	Nein
4.34		Wegweiser bei Umleitungen	Nein	Nein

Nr.	Abbildung	Bezeichnung	Verfügungs- und Publikationspflicht ¹	Zustimmung TBA nötig ²
4.34.1		Wegweiser für Umleitung ohne Zielangabe	Nein	Nein
4.35		Wegweiser in Tabellenform	Nein	Nein
4.36		Vorwegweiser auf Hauptstrassen	Nein	Nein
4.37		Vorwegweiser auf Nebenstrassen	Nein	Nein
4.38		Vorwegweiser mit Fahrstreifenaufteilung auf Hauptstrassen	Nein	Nein
4.39		Vorwegweiser mit Fahrstreifenaufteilung auf Nebenstrassen	Nein	Nein
4.40		Vorwegweiser mit Anzeige von Beschränkungen	Nein	Nein
4.41		Einspurtafel über Fahrstreifen auf Hauptstrassen	Nein	Nein
4.42		Einspurtafel über Fahrstreifen auf Nebenstrassen	Nein	Nein
4.45		Wegweiser für bestimmte Fahrzeugarten (Beispiel Lastwagen)	Nein	Nein
4.46		Wegweiser "Parkplatz"	Nein	Nein
4.46.1		Wegweiser "Parkplatz mit Anschluss an öffentliches Verkehrsmittel" (Beispiel)	Nein	Nein
4.47		Wegweiser "Zeltplatz"	Nein	Nein
4.48		Wegweiser "Wohnwagenplatz"	Nein	Nein
4.49		Betriebswegweiser	Nein	Nein
4.50.1		Wegweiser "Route für Fahrräder" (Beispiel)	Nein	Nein
4.50.3		Wegweiser "Route für Mountainbikes" (Beispiel)	Nein	Nein
4.50.4		Wegweiser "Route für fahrzeugähnliche Geräte" (Beispiel)	Nein	Nein

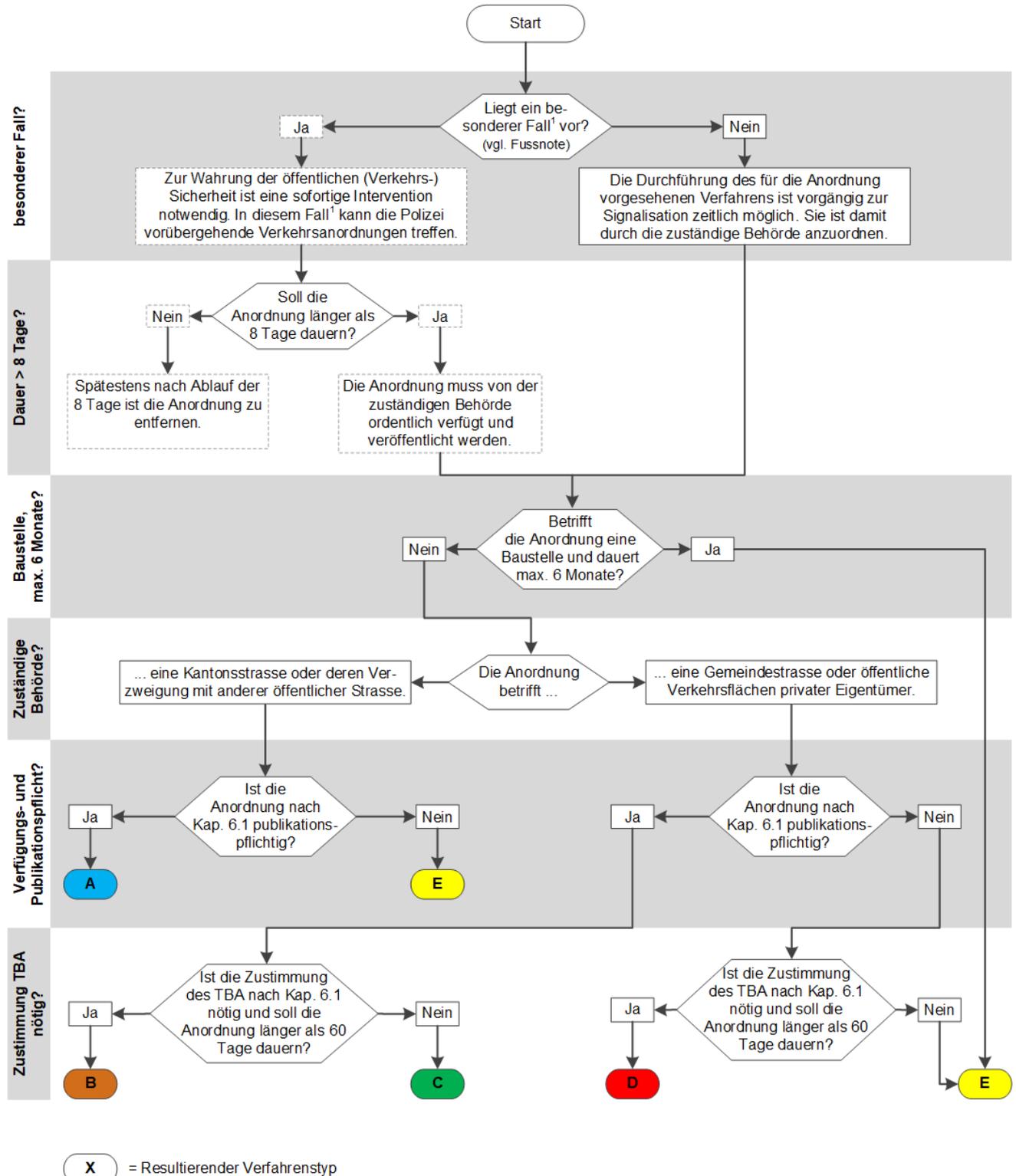
Nr.	Abbildung	Bezeichnung	Verfügungs- und Publikationspflicht ¹	Zustimmung TBA nötig ²
4.50.5		Wegweiser in Tabellenform für einen einzigen Adressatenkreis (Beispiel)	Nein	Nein
4.50.6		Wegweiser in Tabellenform für mehrere Adressatenkreise (Beispiel)	Nein	Nein
4.51.1		Wegweiser ohne Zielangabe (Beispiel)	Nein	Nein
4.51.2		Vorwegweiser ohne Zielangabe (Beispiel)	Nein	Nein
4.51.3		Bestätigungstafel (Beispiel)	Nein	Nein
4.51.4		Endetafel (Beispiel)	Nein	Nein
4.52		Verkehrsführung	Nein	Nein
4.53		Vorwegweiser für Umleitungen	Nein	Nein
4.54		Vorwegweiser bei Kreisverkehrsplatz	Nein	Nein
4.55		Abzweigende Strasse mit Gefahrenstelle oder Verkehrsbeschränkung	Nein	Nein
4.56		Nummerntafeln für Euro-pastrassen	Nein	Nein
4.57		Nummerntafel für Hauptstrassen	Nein	Nein
4.75		Strassenzustand	Nein	Nein
4.76		Vororientierung über den Strassenzustand	Nein	Nein
4.77		Anzeige der Fahrstreifen	Mit verfügungspflichtiger Beschränkung ja, sonst nein	Anhand der Beschränkung prüfen

Nr.	Abbildung	Bezeichnung	Verfügungs- und Publikationspflicht ¹	Zustimmung TBA nötig ²
4.77.1		Anzeige von Fahrstreifen mit Beschränkungen (Beispiel)	Mit verfügungspflichtiger Beschränkung ja, sonst nein	Anhand der Beschränkung prüfen
4.77.2		Freigabe des Pannestreifens (Beispiele)	Mit verfügungspflichtiger Beschränkung ja, sonst nein	Anhand der Beschränkung prüfen
4.79		Zeltplatz	Nein	Nein
4.80		Wohnwagenplatz	Nein	Nein
4.81		Telefon	Nein	Nein
4.82		Erste Hilfe	Nein	Nein
4.83		Pannenhilfe	Nein	Nein
4.84		Tankstelle	Nein	Nein
4.85		Hotel-Motel	Nein	Nein
4.86		Restaurant	Nein	Nein
4.87		Erfrischungen	Nein	Nein
4.88		Informationsstelle	Nein	Nein
4.89		Jugendherberge	Nein	Nein

Nr.	Abbildung	Bezeichnung	Verfügungs- und Publikationspflicht ¹	Zustimmung TBA nötig ²
4.90		Radio-Verkehrsinformation	Nein	Nein
4.91		Gottesdienst	Nein	Nein
4.92		Feuerlöscher	Nein	Nein
4.94		Richtung und Entfernung zum nächsten Notausgang	Nein	Nein
4.95		Notausgang	Nein	Nein
5.18		Rechtsabbiegen für Radfahrer gestattet	Nein	Nein
Touristische Signalisation			Siehe Richtlinie «Touristische Signalisation»	

6.2 Bestimmung Verfahrenstyp

Anhand des nachfolgenden Entscheidungsbaums wird der Verfahrenstyp bestimmt.



¹ Erläuterung «besonderer Fall»

Ein „besonderer Fall“ im Sinne von Art. 3 Abs. 6 SVG liegt vor, wenn unvorhersehbare Ereignisse eine Massnahme in einem Zeitraum erfordern, in welchem die Durchführung des normalen Verfahrens nach Art. 107 Abs. 1 und 1^{bs} SSV nicht möglich ist. Art. 3 Abs. 6 SVG kommt somit zum Zuge, wenn unvorhergesehene Ereignisse wie Katastrophen, Brände, Unfälle, Lawinnenniedergänge, Erdbeben, kurzfristig notwendige Strassenarbeiten erforderlich sind, jedoch auch bei kurzfristig angesetzten Umzügen, Sportveranstaltungen, Ausstellungen, sowie bei Verkehrsstauungen (vgl. BGE 99 IV 164 insb. 168, siehe auch Christoph J. Rohner, Erlass und Anfechtung von lokalen Verkehrsanordnungen, Diss. Zürich 2012, Seite 172f.).

6.3 Bestimmung Verfahrensart

Die Signalisationsverordnung (SSV) sieht drei Verfahrensarten vor. Grundsätzlich ist stets das ordentliche Verfahren durchzuführen. Die Durchführung eines dringlichen Verfahrens ist nur dann zulässig, wenn aus Gründen der Verkehrssicherheit mit dem Anbringen der Signale die 30 Tage bis zum Eintritt der Rechtskraft der ihnen zugrundeliegenden Verfügung nicht abgewartet werden kann. Auch ein Verkehrsversuch soll nur dann durchgeführt werden, wenn die Auswirkungen einer Anordnung und ihre allfälligen Nebeneffekte getestet werden sollen. Sind die Voraussetzungen zur Durchführung eines dringlichen Verfahrens oder eines Verkehrsversuchs nicht erfüllt, so ist das ordentliche Verfahren zu durchlaufen.

Verfahrensart	Gesetzliche Grundlage	Voraussetzungen
Ordentliches Verfahren	Art. 107 Abs. 1 und 1 ^{bis} SSV	(keine)
Dringliches Verfahren	Art. 107 Abs. 2 SSV	Für Ausnahmefälle: Nur, wenn es aus Gründen der Verkehrssicherheit erforderlich ist. Frühester Anbringungszeitpunkt: 60 Tage vor der Veröffentlichung der Verfügung
Verkehrsversuch ³	Art. 107 Abs. 2 ^{bis} SSV	Es besteht Unsicherheit bezüglich der Auswirkung der Verkehrsanordnung und/oder allfälliger unerwünschter Nebeneffekte. Maximale Dauer: 1 Jahr

³ Die provisorische Anordnung muss in formeller als auch in materieller Hinsicht den gleichen Anforderungen genügen wie eine dauerhafte Verkehrsanordnung. Nach Ablauf der Frist fällt sie ohne Erneuerung automatisch dahin (Christoph J. Rohner, Erlass und Anfechtung von lokalen Verkehrsanordnungen, Diss. Zürich 2012, Seite 167f.).

6.4 Übersicht über die einzelnen Verfahrensschritte

Nach der Bestimmung des Verfahrenstyps (in Kap. 6.2) und der Verfahrensart (in Kap. 6.3) ergeben sich die einzelnen zu durchlaufenden Verfahrensschritte gemäss folgender Übersicht:

	Verfahrenstyp A	Verfahrenstyp B	Verfahrenstyp C	Verfahrenstyp D	Verfahrenstyp E
	Verkehrsordnung - auf Kantonsstrasse oder deren Verzweigung mit anderer öffentlicher Strasse - mit Verfügungs- und Publikationspflicht	Verkehrsordnung - auf Gemeindestrasse oder öffentlicher Verkehrsfläche privater Eigentümer - mit Verfügungs- und Publikationspflicht - Zustimmung durch TBA nötig (weil Dauer > 60 Tage)	Verkehrsordnung - auf Gemeindestrasse oder öffentlicher Verkehrsfläche privater Eigentümer - mit Verfügungs- und Publikationspflicht - keine Zustimmung durch TBA nötig (generell oder weil Dauer ≤ 60 Tage)	Verkehrsordnung - auf Gemeindestrasse oder öffentlicher Verkehrsfläche privater Eigentümer - ohne Verfügungs- und Publikationspflicht - Zustimmung durch TBA nötig (weil Dauer > 60 Tage)	Verkehrsordnung - auf Kantons-/Gemeindestrasse oder öffentlicher Verkehrsfläche privater Eigentümer - ohne Verfügungs- und Publikationspflicht - keine Zustimmung durch TBA nötig (generell oder weil Dauer ≤ 60 Tage)
Ordentliches Verfahren (Art. 107 Abs. 1 und 1 ^{bis} SSV)	1. Das TBA verfügt und publiziert ⁴ . -- <i>frühestens nach 30 Tagen</i> 2. Eintritt der Rechtskraft (=Verfügung vollstreckbar, Art. 107 Abs. 1 ^{bis} SSV). 3. Das TBA signalisiert/markiert.	1. Die Gemeinde fasst Beschluss über zu verfügbare Verkehrsordnung. 2. Die Gemeinde holt die Zustimmung des TBA, weil die Anordnung länger als 60 Tage beibehalten werden soll (Art. 44 Abs. 2 SV). 3. Die Gemeinde verfügt und publiziert ⁵ . -- <i>frühestens nach 30 Tagen</i> 4. Eintritt der Rechtskraft (=Verfügung vollstreckbar, Art. 107 Abs. 1 ^{bis} SSV) 5. Die Gemeinde signalisiert/markiert.	1. Die Gemeinde verfügt und publiziert ⁵ . -- <i>frühestens nach 30 Tagen</i> – 2. Eintritt der Rechtskraft (=Verfügung vollstreckbar, Art. 107 Abs. 1 ^{bis} SSV). 3. Die Gemeinde signalisiert/markiert.	1. Die Gemeinde fasst Beschluss über zu verfügbare Verkehrsordnung. 2. Die Gemeinde holt die Zustimmung des TBA, weil die Anordnung länger als 60 Tage beibehalten werden soll (Art. 44 Abs. 2 SV). 3. Die Gemeinde signalisiert/markiert.	Die zuständige Behörde signalisiert/markiert ohne weiteres, d. h. es braucht weder eine Verfügung noch eine Publikation. Bei Gemeinde- und Privatstrassen ist auch keine Zustimmung des TBA erforderlich. Weil die Signalisation/Markierung ohne weiteres angebracht werden kann, ist das Vorgehen bei allen Verfahrensarten identisch.

⁴ Publikation im Amtsblatt und entsprechendem Amtsanzeiger(n) mit Rechtsmittelbelehrung (Verwaltungsbeschwerde an Direktion nach Art. 62 Abs. 1 Bst. a VRPG)

⁵ Publikation im Amtsanzeiger(n) mit Rechtsmittelbelehrung (Verwaltungsbeschwerde an Regierungsratspräsident/in nach Art. 63 Abs. 1 Bst. a VRPG), zusätzlich im Amtsblatt, wenn es sich um eine Anordnung auf einer Strasse mit überregionaler Bedeutung handelt, z.B. solche gemäss Durchgangsstrassenverordnung

<p>Dringliches Verfahren (Art. 107 Abs. 2 SSV)</p> <p>Für Ausnahmefälle: Nur wenn es aus Gründen der Verkehrssicherheit erforderlich ist, die Signale vor Eintritt der Rechtskraft der Verfügung anzubringen.</p>	<ol style="list-style-type: none"> 1. Das TBA verfügt und signalisiert. 2. Das TBA publiziert die Verfügung beim nächstmöglichen Erscheinungstermin⁶ des Publikationsorgans⁴. Mit der Verfügung ist gleichzeitig einer allfälligen Beschwerde die aufschiebende Wirkung zu entziehen⁷. <p><i>Wenn die Rechtskraft der Verfügung vor Ablauf der 60 Tage eintritt:</i></p> <ol style="list-style-type: none"> 3. Das Signal kann belassen werden. <p><i>Wenn die Rechtskraft der Verfügung nicht vor Ablauf der 60 Tage eintritt:</i></p> <ol style="list-style-type: none"> 3. Das Signal muss entfernt werden.⁸ 	<ol style="list-style-type: none"> 1. Die Gemeinde fasst Beschluss über zu verfügende Verkehrsanordnung und signalisiert. 2. Die Gemeinde holt die Zustimmung des TBA, weil die Anordnung länger als 60 Tage beibehalten werden soll (Art. 44 Abs. 2 SV). <p><i>Wenn das TBA zustimmt:</i></p> <ol style="list-style-type: none"> 3. Die Gemeinde verfügt und publiziert die Verfügung beim nächstmöglichen Erscheinungstermin⁶ des Publikationsorgans⁵. Mit der Verfügung ist gleichzeitig einer allfälligen Beschwerde die aufschiebende Wirkung zu entziehen⁷. <p><i>Wenn das TBA nicht zustimmt:</i></p> <ol style="list-style-type: none"> 3. Die Gemeinde hat das Schild umgehend wieder zu entfernen. <p><i>Wenn die Rechtskraft der Verfügung vor Ablauf der 60 Tage eintritt:</i></p> <ol style="list-style-type: none"> 4. Das Signal kann belassen werden. 	<ol style="list-style-type: none"> 1. Die Gemeinde verfügt und signalisiert. 2. Die Gemeinde publiziert die Verfügung beim nächstmöglichen Erscheinungstermin⁶ des Publikationsorgans⁵. Mit der Verfügung ist gleichzeitig einer allfälligen Beschwerde die aufschiebende Wirkung zu entziehen⁷. Für eine Anordnung mit einer Dauer ≤ 60 Tage ist zudem anzugeben, für wie lange sie angeordnet wird. <p><i>Wenn die Rechtskraft der Verfügung vor Ablauf der max. 60tägigen vorzeitigen Anbringung eintritt:</i></p> <ol style="list-style-type: none"> 3. Das Signal kann nach Ablauf der 60 Tage weiter stehen bleiben. <p><i>Wenn die Rechtskraft der Verfügung nicht vor Ablauf der max. 60tägigen vorzeitigen Anbringung eintritt:</i></p> <ol style="list-style-type: none"> 3. Das Signal muss entfernt werden.⁸ <p><u>Bei Massnahmedauer ≤ 60 Tage:</u></p> <p><i>Wenn die Rechtskraft der Verfügung vor Ablauf der angegebenen Dauer eintritt:</i></p>	<p><i>Der Ablauf richtet sich nach dem ordentlichen Verfahren.</i></p>	<p><i>Der Ablauf richtet sich nach dem ordentlichen Verfahren.</i></p>
--	---	---	--	--	--

⁶ Spätestens innert max. 30 Tagen, weil das Signal während höchstens 60 Tagen angebracht werden kann (Art. 107 Abs. 2 SSV) und eine entsprechende Verfügung erst nach frühestens 30 Tagen rechtskräftig werden kann.

⁷ Gemäss Art. 68 Abs. 2 VRPG

⁸ Es sei denn, der Entzug der aufschiebenden Wirkung einer allfälligen Beschwerde in der Verfügung wurde nicht angefochten oder er wurde angefochten aber von der Rechtsmittelinstanz abgewiesen.

		<p><i>Wenn die Rechtskraft der Verfügung nicht vor Ablauf der 60 Tage eintritt:</i></p> <p>4. Das Signal muss entfernt werden.⁸</p>	<p>3. Das Signal kann bis zum angegebenen Datum belassen werden.</p> <p>4. In jedem Fall ist das Signal nach Ablauf der in der Verfügung angegebenen Dauer zu entfernen.</p>		
<p>Verkehrsversuch⁹ (Art. 107 Abs. 2^{bis} SSV)</p> <p>Es besteht Unsicherheit bezüglich der Auswirkung der Verkehrsanordnung und/oder allfälliger unerwünschter Nebeneffekte.</p> <p>Maximale Dauer: 1 Jahr</p>	<p>1. Das TBA verfügt und publiziert⁴ die Verkehrsanordnung als Versuch unter Angabe ihrer Dauer (maximal 1 Jahr).</p> <p>-- <i>frühestens nach 30 Tagen</i></p> <p>2. Eintritt der Rechtskraft (=Verfügung vollstreckbar, Art. 107 Abs. 1^{bis} SSV)</p> <p>3. Das TBA signalisiert/markiert.</p> <p>-- <i>spätestens nach 1 Jahr --</i></p> <p>4. Wird die versuchsweise befristete Verkehrsanordnung nicht vor Ablauf der Frist im ordentlichen Verfahren erneuert, muss die entsprechende Signalisation/Markierung wieder entfernt werden.</p>	<p>1. Die Gemeinde fasst Beschluss über zu verfügbare Verkehrsanordnung und signalisiert.</p> <p>2. Die Gemeinde holt die Zustimmung des TBA ein, weil die Anordnung länger als 60 Tage beibehalten werden soll (Art. 44 Abs. 2 SV).</p> <p>3. Die Gemeinde verfügt und publiziert⁵ die Verkehrsanordnung als Versuch unter Angabe ihrer Dauer (maximal 1 Jahr).</p> <p>-- <i>frühestens nach 30 Tagen</i></p> <p>4. Eintritt der Rechtskraft (=Verfügung vollstreckbar, Art. 107 Abs. 1^{bis} SSV)</p> <p>5. Die Gemeinde signalisiert/markiert</p> <p>-- <i>spätestens nach 1 Jahr --</i></p> <p>6. Wird die versuchsweise befristete Verkehrsanordnung nicht vor Ablauf der Frist im ordentlichen Verfahren erneuert, muss die entsprechende Signalisation/Markierung wieder entfernt werden.</p>	<p>1. Die Gemeinde verfügt und publiziert⁵ die Verkehrsanordnung als Versuch unter Angabe ihrer Dauer (maximal 1 Jahr).</p> <p>-- <i>frühestens nach 30 Tagen</i></p> <p>2. Eintritt der Rechtskraft (=Verfügung vollstreckbar, Art. 107 Abs. 1^{bis} SSV)</p> <p>3. Die Gemeinde signalisiert/markiert</p> <p>-- <i>spätestens nach 1 Jahr --</i></p> <p>4. Wird die versuchsweise befristete Verkehrsanordnung nicht vor Ablauf der Frist im ordentlichen Verfahren erneuert, muss die entsprechende Signalisation/Markierung wieder entfernt werden.</p>	<p><i>Der Ablauf richtet sich nach dem ordentlichen Verfahren.</i></p>	<p><i>Der Ablauf richtet sich nach dem ordentlichen Verfahren.</i></p>

⁹ Die provisorische Anordnung muss in formeller als auch in materieller Hinsicht den gleichen Anforderungen genügen wie eine dauerhafte Verkehrsanordnung. Nach Ablauf der Frist fällt sie ohne Erneuerung automatisch dahin (Christoph J. Rohner, Erlass und Anfechtung von lokalen Verkehrsanordnungen, Diss. Zürich 2012, Seite 167f.).

7 Verfahren zur Aufhebung von Verkehrsanordnungen

Für die Aufhebung einer Verkehrsanordnung gilt das gleiche Verfahren, wie es für die Anordnung der aufzuhebenden Verkehrsanordnung im Verfügungszeitpunkt anwendbar wäre (Bussy & Rusconi, CS/CR commenté, Basel 2015, 4.A., Art. 3 SVG, Note 6.1.5 und Note 10; Art. 5 SVG, Note 5.1-3). Dies gilt auch, wenn seinerzeit die heute aufzuhebende Verkehrsanordnung unter anderen formellen Voraussetzungen (andere Zuständigkeiten, andere Vorgaben hinsichtlich Publikationspflicht und Einholung Zustimmung TBA etc.) erlassen wurde. Die Aufhebung einer Verkehrsanordnung kann gleichzeitig mit der Anordnung einer neuen erfolgen (z. B. Aufhebung einer Tempo-30-Strecke (Signal 2.30) und Einführung einer Tempo-30-Zone (2.59.1) auf dem gleichen Strassenabschnitt).

8 Publikation

Verkehrsanordnungen, die aufgrund von Art. 107 SSV veröffentlicht werden müssen, sind mindestens je einmal in folgenden offiziellen Organen zu publizieren:

- Amtsanzeiger (obligatorisch)
- Amtsblatt des Kantons Bern (empfohlen)

Verkehrsmassnahmen auf Gemeindestrassen müssen zur Wahrung des rechtlichen Gehörs auch im Amtsblatt des Kantons Bern publiziert werden, wenn es um Massnahmen auf Strassen von grosser Bedeutung geht, welche z. B. vor allem als Transitstrassen von einem Grossteil Auswärtiger benützt werden, oder bei Verkehrsmassnahmen von überregionaler Bedeutung.

8.1 Musterpublikation für eine Gemeindebehörde zu einer Verkehrsanordnung ohne Zustimmung des TBA

Die/der [zuständige Gemeindebehörde] von verfügt gestützt auf Art. 3 Abs. 2, gegebenenfalls auch Art. 32 Abs. 3 des Strassenverkehrsgesetzes vom 19. Dezember 1958 (SVG, SR 741.01) sowie Art. 44 Abs. 1 der Strassenverordnung vom 29. Oktober 2008 (SV, BSG 732.111.1) die folgende(n) Verkehrsanordnungen:

[Verkehrsanordnung: Massnahme, Strassenabschnitt, Grund]

Gegen diese Verfügung(en) kann gemäss Art. 63 Abs. 1 Bst. a und Art. 67 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege (VRPG) innert 30 Tagen seit der Veröffentlichung schriftlich Verwaltungsbeschwerde beim Regierungsstatthalter des Verwaltungskreises erhoben werden. Die Verwaltungsbeschwerde ist in deutscher/französischer Sprache abzufassen und muss einen Antrag, eine Begründung, die Angabe von Tatsachen und Beweismitteln sowie die Unterschrift des Betroffenen enthalten.

Diese Verfügung tritt nach ihrer Veröffentlichung im Amtsanzeiger sowie nach dem Aufstellen, Auswechseln oder Entfernen der Signale in Kraft.

Gemeindebehörde Datum

8.2 Musterpublikation für eine Gemeindebehörde zu einer Verkehrsanordnung mit Zustimmung des TBA

Die/der [zuständige Gemeindebehörde] von verfügt gestützt auf Art. 3 Abs. 2, gegebenenfalls auch Art. 32 Abs. 3 des Strassenverkehrsgesetzes vom 19. Dezember 1958 (SVG, SR 741.01) sowie Art. 44 Abs. 1 und 2 der Strassenverordnung vom 29. Oktober 2008 (SV, BSG 732.111.1) mit Zustimmung des Tiefbauamts des Kantons Bern, die folgende(n) Verkehrsanordnungen:

[Verkehrsanordnung: Massnahme, Strassenabschnitt, Grund]

Gegen diese Verfügung(en) kann gemäss Art. 63 Abs. 1 Bst. a und Art. 67 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege (VRPG) innert 30 Tagen seit der Veröffentlichung schriftlich Verwaltungsbeschwerde beim Regierungsstatthalter des Verwaltungskreises erhoben werden. Die Verwaltungsbeschwerde ist in deutscher/französischer Sprache abzufassen und muss einen Antrag, eine Begründung, die Angabe von Tatsachen und Beweismitteln sowie die Unterschrift des Betroffenen enthalten.

Diese Verfügung tritt nach ihrer Veröffentlichung im Amtsanzeiger sowie nach dem Aufstellen, Auswechseln oder Entfernen der Signale in Kraft.

Gemeindebehörde Datum

9 Abkürzungen

BGE	Bundesgerichtsentscheid	
BSG	Bernische Systematische Gesetzessammlung	
BVD	Bau- und Verkehrsdirektion des Kantons Bern	
SG	Kant. Strassengesetz vom 4. Juni 2008	BSG 732.11
SR	Systematische Sammlung des Bundesrechts	
SSV	Eidg. Signalisationsverordnung vom 5. September 1979	SR 741.21
SV	Kant. Strassenverordnung vom 29. Oktober 2008	BSG 732.111.1
SVG	Eidg. Strassenverkehrsgesetz vom 19. Dezember 1958	SR 741.01
TBA	Tiefbauamt des Kantons Bern	
VPB	Verwaltungspraxis der Bundesbehörden	
VRPG	Kant. Gesetz vom 23. Mai 1989 über die Verwaltungsrechtspflege	BSG 155.21